

SATZUNG

des Turn- und Sportverein Pfuhl 1894 e.V.

Neufassung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 06. April 2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Pfuhl 1894 e.V.“. Er hat seinen Sitz in 89233 Neu-Ulm/Pfuhl und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Memmingen eingetragen.
- b) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils neuesten Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

-Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,

-Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.

- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Überschüssen oder sonstigen Mitteln des Vereins. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- c) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale)- ausgeübt werden
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz b) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, für die Vereinsverwaltung (Geschäftsstelle) und für qualifizierte Trainertätigkeiten, haupt- oder nebenberuflich Fachkräfte gegen ortsübliche Bezahlung zu beschäftigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich bei der Vorstandschaft um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Gesamtvorstandschaft zu. Diese entscheidet endgültig.

- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- c) Auf schriftlichen Antrag eines Vereinsorgans oder eines Mitglieds an den 1. Vorsitzenden, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind:

- erheblicher Verstoß gegen Ziel und Zweck des Vereins
- grober Verstoß gegen die Satzung
- sachliche und moralische Schädigung des Vereins
- grober Verstoß gegen die Hallen-, Raum- und Platzordnung
- grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
- Nichtzahlung des Vereinsbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung

Über den Ausschluss entscheidet die Gesamtvorstandschaft mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sowohl schriftlich an den 1. Vorsitzenden wie auch mündlich vor der Gesamtvorstandschaft.

Die Entscheidung ist dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich bekannt zu geben. Dieses kann innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Entscheidung beim Ältestenrat als letzte Instanz dagegen Einspruch einlegen. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet die Gesamtvorstandschaft mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Sonstige persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren werden von dem Ältestenrat entschieden.

- d) Jedes Mitglied ist zur termingerechten Zahlung des Beitrages verpflichtet. Die Jahresbeiträge sind jeweils im ersten Kalendervierteljahr fällig und werden vom Konto abgebucht.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) Vorstandschaft: 1., 2. und 3. Vorsitzender, Hauptkassierer, Protokollführer.
- b) Ältestenrat: 1. Vorsitzender, Protokollführer, mindestens 3, **höchstens 15 Beisitzer**. Außer dem 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer dürfen dem Ältestenrat nur Ehrenmitglieder angehören. Diese wählen den Ältestenratsvorsitzenden.
- c) Gesamtvorstandschaft: Vorstandschaft, Gesamtjugendleiter, Geschäftsstellenleiter, Ältestenratsvorsitzender, Fachabteilungsleiter, Pressewart, Vergnügungswart, Fahnenträger und mindestens 2 Kassenprüfer.
- d) Mitgliederversammlung: Gesamtvorstandschaft und alle Vereinsmitglieder

§ 6 Aufgabenbereiche der Vereinsorgane, Mitgliederversammlung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein, oder durch den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden jeweils gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. oder 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Innerhalb der Vorstandschaft können die Aufgabenbereiche delegiert werden.

a) Vorstandschaft:

Die Vorstandschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Gesamtvorstandschaft für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

Vom 1. Vorsitzenden können Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von
€ 2.000,00

abgeschlossen werden.

Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen der Beschlussfassung der nachstehend genannten Organe (mit einfacher Mehrheit) und sind limitiert als Gesamtkosten eines Geschäftsvorganges.

Vorstandschaft € 15.000,00
Gesamtvorstandschaft € 30.000,00

Alle darüber hinausgehenden Beträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

b) Ältestenrat:

Der Ältestenrat wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre für die jeweilige Amtszeit gewählt.

c) Gesamtvorstandschaft:

Der Ältestenratsvorsitzende, der Gesamtjugendleiter und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Fachwarte werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Die Fachabteilungsleiter werden von den Mitgliedern einer vorausgehenden Abteilungsversammlung auf 1 Jahr gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Sämtliche Versammlungen (Sitzungen) der in § 5 genannten Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Ausgenommen der Ältestenrat, der auch von dessen Vorsitzenden einberufen werden kann. Es müssen alle, dem jeweiligen Gremium angehörenden Mitglieder unter Benennung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich eingeladen werden. Als schriftliche Einladung gilt auch die Post per E-Mail.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Organmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit.

d) Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Kalendervierteljahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder dies vom Ältestenrat oder einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Des Weiteren ist der 1. Vorsitzende berechtigt, unter Wahrung der Frist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, deren wesentlicher Inhalt zu bezeichnen ist.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge, die vor der Einberufung eingegangen sind, zu bezeichnen sind.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte erhalten: Geschäftsbericht des Vereinsvorsitzenden, Kassenbericht des Hauptkassierers, Berichte der Kassenprüfer, Entlastung der Vorstände und der Ausschüsse, Neuwahlen und Verschiedenes.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Vereinsbeitrages und sonstige Mitgliederleistungen (Aufnahmegebühr etc.), über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Über Stundung, Erlass oder Ermäßigung des Vereinsbeitrages entscheidet die Gesamtvorstandschaft.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Mehrheit wird nur von den abgegebenen Ja- und Neinstimmen bestimmt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Abteilungen

Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Gesamtvorstandschaft das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszweckes halten muss und der Genehmigung der Vorstandschaft bedarf.

Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern können weitere Fachsportarten in das Sportangebot aufgenommen werden und hierzu rechtlich unselbständige Abteilungen gegründet werden.

Dazu ist eine Gründungsversammlung notwendig, bei der mindestens je ein Abteilungsleiter, Kassierer und Schriftführer gewählt werden muss.

Jede Abteilungsgründung muss von der Gesamtvorstandschaft mit 2/3 Mehrheit genehmigt werden.

Bei Auflösung einer Abteilung gehen der Kassenbestand und vorhandene Sachwerte an den Verein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Soweit erforderlich und mit Beschluss der Abteilungsmitglieder können zur Deckung der fachsportspezifischen Kosten, Abteilungsbeiträge erhoben werden. Jede Abteilung kann eine Abteilungskasse führen, die der satzungsgemäßen Kassenprüfung unterliegt. Es dürfen ohne Zustimmung der Vorstandschaft keine Kredite aufgenommen werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist wie bei der Vereinsauflösung zu verfahren. Allerdings ist hierbei die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erst bei einer weiteren Mitgliederversammlung genügt eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist nach Rückzahlung evtl. Mitgliederdarlehen der Stadt Neu-Ulm mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 9 Vereinssatzung

Die Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **06. April 2017** beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 26. März 2010 und 21. März 1997.

Patrick Winter
1. Vorsitzender

Johannes Stingl
2. Vorsitzender

Sina Watzl
Kassiererin

